

## Die untere Naturschutzbehörde informiert:

Die Pflege von Hecken, Feldgehölzen oder -gebüsch in der freien Natur wirft bei Eigentümern und angrenzenden Nutzern immer wieder die Frage auf: "Was ist erlaubt und was nicht?" Während der Erntezeit wird die Problematik von Gehölzen, die in den Straßenraum ragen, oftmals als besonders störend empfunden. Da stellt sich häufig die Frage: "Dürfen Gehölze überhaupt zurückgeschnitten oder "auf den Stock" gesetzt werden und wer ist zuständig für die Pflege von Gehölzbeständen?"

Grundsätzlich ist der Eigentümer einer Fläche im Rahmen der Verkehrsicherungspflicht für deren Pflege zuständig.

Aus Sicht des Naturschutzes ist eine schonende, abschnittsweise bzw. plenterartige Pflege, von Hecken, durchaus erwünscht, weil dadurch lichtliebende Arten, wie der Weißdorn, der Liguster oder Wildrosen begünstigt werden. Insbesondere der Rückschnitt von Weichhölzern, wie Pappeln oder Weiden, sowie von Nadelgehölzen dient in der Regel der Erhöhung der Artenvielfalt.

Im Artikel 13e Bayerisches Naturschutzgesetz ist verbindlich festgelegt, wie und wann Gehölze in der freien Natur zurückgeschnitten werden können. So ist es erlaubt, vom **1. Oktober bis 28. Februar** Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -büsche in der freien Natur zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. In der Brut- und Aufzuchtzeit vom **1. März bis 30. September** ist dies in der freien Natur (nicht im bebauten Bereich) verboten. Ebenso ist es verboten Rohr- und Schilfbestände in dieser Zeit (1.3- 30.9) zu mähen. **Ganzjährig** ist es verboten die Bodendecke von Wiesen, Feldrainen, Brachen, Hecken oder Hängen abzubrennen und Hecken, Feldgehölze, Gebüsche zu roden, zu fällen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Verfüllungen).

Verstöße gegen diese gesetzlichen Bestimmungen können mit einem Bußgeld in nicht unerheblicher Höhe geahndet werden.

Für eine fachgerechte und umweltschonende Pflege ist es wichtig, eine "**Plenterung**", bzw. eine **abschnittsweise Pflege** durchzuführen.

Bei der Plenterung werden, wie in der Waldbewirtschaftung üblich, hauptsächlich zu dicht wachsende Gehölze ausgelichtet und ausschlagsfähige Gehölze wie Hasel, Weide oder Erle auf den Stock gesetzt oder Einzelbäume/ Einzelstämme entnommen.

Bei einer abschnittweisen Pflege werden auf einer kurzen Strecke alle Gehölze auf den Stock gesetzt und dies wird alle 8-10 Jahren wiederholt. Eine längere Hecke wird in Abschnitte eingeteilt und jedes Jahr ein anderer Abschnitt gepflegt. Eine Gehölzpflege, die plenterartig bzw. abschnittsweise erfolgt, ist ein Gewinn für die Natur. Eine solche Pflege schont insbesondere die Tierwelt, die in den Wintermonaten auf Deckung und Unterschlupf angewiesen ist, und im Frühjahr ausreichend Brut- und Aufzuchthabitate braucht. Außerdem verringert eine solche Pflege den Eingriff in das Landschaftsbild.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob ihr geplanter Gehölzschnitt den gesetzlichen Vorgaben entspricht, fragen sie sicherheitshalber bei der unteren Naturschutzbehörde nach (H. Walch: Tel.: 08731-87238 oder Fr. Veit: Tel.: 08731-87239

Falls Sie Kopfweiden regelmäßig in den Wintermonaten schneiden oder aus vorhandenen Weiden Kopfweiden entwickeln möchten, ist aus Sicht des Naturschutzes sehr zu begrüßen, da Kopfweiden als typisches Kulturlandschaftselement einen wichtigen Beitrag für den Arten- und Biotopschutz leisten.